OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

#4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607420/5/JK

Datum: Linz, 20. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, B-Straße, DE- C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, F__, vom 13.3.2025, GZ: BHRO/924130160968/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, F__, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.3.2025, GZ: BHRO/924130160968/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) verhängt, weil er am 5.5.2024 um 12:08 Uhr in Pucking, A 25, StrKm 0,400, Rampe 3, Fahrtrichtung Linz, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz von 5% sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 1.4.2025 einen „Widerspruch“.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte dem Bf mit Schreiben vom 12.5.2025 mit, dass es beabsichtige, die Eingabe des Bf vom 1.4.2025 als Beschwerde zu werten; darüber hinaus wurden dem Bf die zwei Eichscheine zum betreffenden Radargerät (neuerlich) übermittelt und ihm Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Der Bf gab mit Schreiben vom 27.5.2025 eine Stellungnahme ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 5.5.2024 um 12:08 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) in Pucking, A 25, StrKm 0,400, Rampe 3, in Fahrtrichtung Linz und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (D).

Die Messung erfolgte mit dem geeichten Messgerät der Type MUVR 6FA, Nr. 2216 und wurde mittels Fotos dokumentiert. Gemessen wurde eine Geschwindigkeit von 119 km/h. Auf dem Radarfoto befindet sich bloß das Fahrzeug des Bf. Nach Abzug der Messtoleranz ist dem Bf die abgerundete Fahrgeschwindigkeit von 113 km/h angelastet worden.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 Euro und kein Vermögen. Er ist für drei Personen sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Der Bf brachte nicht vor, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass ein so wesentlicher Einwand gegen einen Tatvorwurf, wie zur Täterschaft, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit erhoben werden würde. Der Bf hat im Verfahren zwar nicht ausdrücklich zugestanden, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, er hat dies aber auch nie bestritten oder eine Gegenbehauptung aufgestellt. Es ist aber bei lebensnaher Betrachtung anzunehmen, dass der Zulassungsbesitzer (Halter) des Fahrzeuges sein Fahrzeug in der Regel auch selbst benützt. Wie ausgeführt, hat der Bf im gesamten Verfahren kein Vorbringen erstattet, wer sonst das Fahrzeug gelenkt hat; er hat auch keine konkreten Gründe vorgebracht, warum er als Lenker ausscheiden würde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes treffen den Zulassungsbesitzer Mitwirkungspflichten im Verfahren. Der Zulassungsbesitzer darf sich etwa nicht auf die bloße Bestreitung der Lenkereigenschaft beschränken. Die ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. etwa VwGH 22.3.2000, 98/03/0344, mwN). Wenn ein Beschuldigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen. Vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann im Übrigen erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. etwa VwGH 27.5.2011, 2010/02/0129, mwN). So ist es etwa nicht zu beanstanden, aus dem Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. der Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (vgl. VwGH 28.4.1998, 97/02/0527). Das Gericht kommt im gegenständlichen Einzelfall in lebensnaher Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem geeichten Messgerät der Type MUVR 6FA mit der Nummer 2216 festgestellt.

Der Bf behauptet in seiner Beschwerde „Unstimmigkeiten und Mängel der Eichscheine“, darunter „fehlerhafte Seiten und Unstimmigkeiten bei den Seriennummern“. Das Gericht hat nochmals die Eichscheine beigeschafft und dem Bf übermittelt. Die vom Bf ins Treffen geführten Bedenken sind dem Gericht nicht nachvollziehbar: Vorwegzuschicken ist, dass für den Tatzeitpunkt bloß ein Eichschein (Eichung vom 6.4.2021) relevant ist, dass aber auch der spätere

Eichschein von der Behörde ins Verfahren eingeführt wurde. Beide Eichscheine sind vollständig, wie sich auch aus der eindeutigen Seitennummerierung („1 von 2“ und „2 von 2“) ergibt. Beide Eichscheine betreffen dasselbe Gerät mit der Identifikationsnummer 2216; dass unterschiedliche Eichscheine eine unterschiedliche eindeutige Nummer (des Eichscheines) aufweisen, erklärt sich von selbst. Auch verschiedene Seriennummern der digitalen Signatur bei unterschiedlichen Dokumenten, die ca. im Abstand von drei Jahren entstanden sind, zeigen keine Unstimmigkeiten auf. Dasselbe gilt für den Umstand, dass der Eichschein aus dem Jahr 2024 eine „MMAPP Nr.“ enthält; dies ist keineswegs geeignet, einen Zweifel aufzuwerfen, ob das Gerät seit dem Jahr 2021 rechtmäßig eingesetzt wurde, sondern ergibt sich dieser Umstand aus der (späteren) Einführung der „MessmittelMobilityAPP“, die im Übrigen der Verwaltung der Messgeräte und nicht den Verkehrsteilnehmern dient. Der vom Bf dann in seiner Stellungnahme vom 27.5.2025 gestellte Antrag, man möge einen Sachverständigen beiziehen, um die Eichscheine zu prüfen, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus.

Die vorliegenden Eichscheine sind vollständig und für das Gericht unbedenklich. Aus dem – für den Tatzeitpunkt relevanten – Eichschein ergibt sich, dass das Messgerät am 6.4.2021 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht wurde, wobei diese Eichung bis 31.12.2024 gültig war (die nachfolgende Eichung erfolgte dann bereits im April 2024). Das Landesverwaltungsgericht hat daher keinerlei Zweifel daran, dass das Messgerät im Tatzeitpunkt gültig geeicht war.

Ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ist ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. etwa VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Einspruch im Behördenverfahren. Dem Vorlageschreiben der belangten Behörde kann entnommen werden, dass hinsichtlich des Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt. Zumal fallbezogen auch eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz – VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 13 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verwirklicht. Dieses Delikt ist mit dem Setzen des verbotenen Verhaltens (Überschreiten der Geschwindigkeit) verwirklicht; zum Eintritt eines Schadens oder einer konkreten Gefährdung braucht es nicht zu kommen.

3. Zur subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hinzuweisen.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 Euro und kein Vermögen. Er ist für drei Personen sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit bei und die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen.

Schon aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kommt daher eine bloße Ermahnung nicht in Betracht. Auch ist der einzige Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht derart gewichtig, dass von einem Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG gesprochen werden könnte (vgl. VwGH 25.11.2009, 2009/02/0107).

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro. Unter Bedachtnahme auf die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe, welche die gesetzliche Höchststrafe nur zu rund 8 % ausschöpft, nicht als unangemessen angesehen werden. Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass Geschwindigkeits-überschreitungen entsprechend geahndet werden, sodass es aus generalpräventiven Überlegungen zur Verhängung entsprechender Geldstrafen kommen muss. Für eine Strafreduktion findet sich daher kein Ansatz.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 par. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner